



Laufhöfe

Geltungsbereich	Das Gesuch für die Erstellung von Laufhöfen ist zusammen mit einem Entwässerungsplan unter Angaben der Befestigungsart an die zuständige Bewilligungsbehörde einzureichen.
Gesetzliche Grundlagen	Bund: <ul style="list-style-type: none">• Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG; SR 814.20) Art. 6• Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) Art. 41 (Gewässerraum)• Nutzungsverbot in Grundwasserschutzzonen S1• Bau- und Grabungsverbot in Grundwasserschutzzonen S2• Nutzungen in den Grundwasserschutzzonen S2 + S3 sind nur mit einer Ausnahmegewilligung des Kantons zulässig• Vollzugshilfe Umweltschutz in der Landwirtschaft BAFU und BLW (PDF Download; www.bafu.admin.ch) Kanton: Siehe Hinweise am Schluss des Merkblattes
Grundsätze	Laufhöfe sind so zu erstellen und zu unterhalten, dass keine ober- und unterirdischen Gewässer gefährdet werden können. Feste Exkrememente sind regelmässig zu entfernen. Unbefestigte Laufhöfe werden nur solange toleriert als keine Missstände durch unsachgemässen Betrieb oder mangelnden Unterhalt auftreten. Es ist darauf zu achten, dass kein Gewässer durch das Abschwemmen von Nährstoffen beeinträchtigt wird. Bei Laufhöfen dürfen keine Materialien verwendet werden, die Schadstoffe enthalten oder freisetzen können (z.B. Schlacke, bitumenhaltige Strassenmaterialien und andere Recycling-Materialien).
Abstand zu Gewässern	Die gesetzlichen Vorgaben des Gewässerraumes sind einzuhalten. Bei Laufhöfen mit undichtem Belag sowie Wühlarealen und Suhlen gelten folgende Mindestabstände zum Schutz der Gewässer: <ul style="list-style-type: none">• 20 m zu im Abstrom liegenden oberirdischen Gewässern• 10 m zu im Abstrom liegenden Strassen, welche nicht über die Schulter entwässern.
Dichter Belag	Als dichter Belag gelten betonierte Flächen (bei Neubauten) oder Bitumen- oder Asphaltbeläge (bei bestehenden Laufhöfen). Mit seitlichen Randabschlüssen (Aufbordungen, Randmauern und genügend Gefälle) ist sicherzustellen, dass keine tierischen Abgänge abfließen.
Undichter Belag	Als undichter, befestigter Belag gelten Flächen aus Mergel, Rasengitter-, Verbund- und Pflastersteinen oder Kunststoffbefestigungssysteme (z.B. Ecoraster). Als undichter, unbefestigter Belag gelten Flächen aus Holz-, Rindenschnitzel oder Sand.
Permanent zugänglich	Permanent zugängliche Laufhöfe bilden eine bauliche Einheit mit dem Stall. Sie sind mit einem dichten Belag zu versehen.
Nicht permanent zugänglich	Laufhöfe, welche nicht an einen Stall angrenzen, können undicht ausgeführt werden. Sie sind jedoch so zu unterhalten, dass die Exkrememente auch bei Niederschlägen keine Gewässergefährdung verursachen.
Entwässerung	Die Entwässerung von dichten Laufhöfen erfolgt in die Güllegrube oder einen separaten Auffangtank. Undichte Laufhöfe entwässern durch Flächenversickerung oder breitflächig im angrenzenden Wiesland. Die Entwässerung von Laufhöfen in ein Oberflächengewässer (z.B. via Regenabwasserleitungen), einen Sickerschacht oder in die Kanalisation (ARA) ist nicht zulässig. Das Zuleiten von Dach-, Sicker- oder Platzwasser angrenzender Flächen auf die Laufhoffläche ist nicht gestattet.

Zulässigkeit

Legende:

+ zulässig

- nicht zulässig

Die Anforderungen in den Gewässerschutzbereichen Zu und Zo entsprechen denjenigen der S3

Rindvieh und Schweine	Laufhof beim Stall				Laufhof abgetrennt vom Stall			
	üb	Au/Ao	S3	S1, S2 Areale	üb	Au/Ao	S3	S1, S2 Areale
Gewässerschutzbereich / Grundwasserschutzzone	üb	Au/Ao	S3	S1, S2 Areale	üb	Au/Ao	S3	S1, S2 Areale
Dichter Belag, Ableitung in Güllegrube	+	+	+	-	+	+	+	-
Undichter Belag, Ableitung über Humuslage	-	-	-	-	+	+	-	-

Entwässerung in die Güllegrube ist so eingerichtet, dass Harn rasch abfließt (z.B. mit Neigungswechsel, Rinnen oder Schwemmkanälen).

Pferde, Ziegen, Schafe, Hirsche etc.	Laufhof beim Stall				Laufhof abgetrennt vom Stall			
	üb	Au/Ao	S3	S1, S2 Areale	üb	Au/Ao	S3	S1, S2 Areale
Gewässerschutzbereich / Grundwasserschutzzone	üb	Au/Ao	S3	S1, S2 Areale	üb	Au/Ao	S3	S1, S2 Areale
Dichter Belag, Ableitung in Güllegrube	+	+	+	-	+	+	+	-
Undichter Belag, Ableitung über Humuslage	+	+	-	-	+	+	- ¹⁾	-

Hinweis Pferde: Ausläufe (Paddocks) sind permanent zugänglich und in der Regel undicht, jedoch befestigt. Grossflächige Ausläufe sind klar vom Stall abgetrennt, für die Tiere nicht jederzeit frei zugänglich und mit undichtem Belag.

¹⁾ In der Grundwasserschutzzone S3 kann ein Sandplatz als Reit- und Ausbildungsplatz oder Longierzirkel erstellt werden.

Geflügel	Aussenklimabereich/ Wintergarten (überdacht)				Schlechtwetterauslauf/ Laufhof ²⁾ (nicht überdacht)			
	üb	Au/Ao	S3	S1, S2 Areale	üb	Au/Ao	S3	S1, S2 Areale
Gewässerschutzbereich / Grundwasserschutzzone	üb	Au/Ao	S3	S1, S2 Areale	üb	Au/Ao	S3	S1, S2 Areale
Dichter Belag, Ableitung in Güllegrube	+	+	+	-	+	+	+	-
Undichter Belag, Ableitung über Humuslage	-	-	-	-	+ ³⁾	+ ³⁾	-	-

²⁾ Der Laufhof muss mit geeignetem Material eingestreut sein (Anforderung RAUS).

³⁾ Befestigter Belag mit Verbundsteinen (keine Rasengitter-, Ecorasterelement-, Kies- und Mergelflächen; kein gewachsener Boden).

Weitere Informationen

Flächen, welche permanent als Fressplatz oder Tränkestelle genutzt werden, sind abzudichten und in die Güllegrube oder in einen separaten Sammler zu entwässern.

Wird der Laufhof in Kombination mit einer Weide betrieben, muss stets eine intakte Grasnarbe vorhanden sein. Morastige Stellen sind auszuzäunen.

Mit Exkrementen vermischter Sand oder anderes nicht synthetisches Laufhofmaterial (Einstreue) gilt als Hofdünger, ist entsprechend zu lagern und landwirtschaftlich zu verwerten.

Bei Laufhöfen mit undichtem Belag, bei Wühlarealen und bei Suhlen in der Nähe von Gewässern oder Schutzzone betragt die maximale Nutzung pro Tag 2 Stunden; in den übrigen Bereichen ist auch eine längere Nutzung möglich, wenn keine Gefahr einer Gewässerverschmutzung besteht.

Hinweise Kanton Aargau

Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer (EG Umweltrecht, EG UWR, SAR 781.200).

Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer (V EG UWR, SAR 781.211).

Nitratgebiete mit rechtskräftig verfügbarem Erlass entsprechen dem Gewässerschutzbereich Zu. Das Spezialgebiet Hallwilersee-Sanierung entspricht dem Gewässerschutzbereich Zo.

Schlechtwetterauslauf Geflügel Kanton Aargau

Gemäss den Anforderungen für den Tierwohlbeitrag RAUS bei Hennen und Hähnen darf der Zugang zur Weide in der Zeit vom 1. November und dem 30. April durch den Zugang zu einer ungedeckten Auslauffläche (Schlechtwetterauslauf/ Laufhof) ersetzt werden. Diese muss mindestens eine Grösse von 43 m² je 1000 Tiere aufweisen und mit einem Material bedeckt sein, in dem die Tiere scharren können.

Nährstoffanfall

Untersuchungen bei Legehennen zeigen, dass der Nährstoffanfall in Stallnähe bedeutend grösser ist als in entfernten Teilen des Auslaufs, da sich die Tiere in Stallnähe natürlicherweise länger und öfter aufhalten.

Entscheidend ist zudem, welcher Anteil der Legehennen sich tatsächlich im Weideauslauf aufhält. In der Literatur ist mit zunehmender Herdengrösse eine abnehmende Auslaufnutzung und somit ein relativ geringerer Nährstoffanfall ausserhalb des Stalles beschrieben.

	nicht Bio	Bio-Label
Anzahl Legehennen	12'000	2000
Fläche Schlechtwetterauslauf m ²	516	172
Nährstoffanfall im Schlechtwetterauslauf und auf der Weide	5%	10%
Nährstoffanfall in kg N _{ges} pro ha im Schlechtwetterauslauf pro Monat	543	543

Aufgrund von fehlenden klaren baurechtlichen Regelungen erfolgt die Gestaltung des stallnahen Bereiches sehr individuell. Der Exkrement- respektive Nährstoffanfall ist bei eingeschränktem Weidezugang im Schlechtwetterauslauf mit über 500 kg N_{ges} pro ha und Monat enorm. Es ist davon auszugehen, dass in naher Zukunft verschärfte Anforderungen gelten werden.

Dichter Belag im Schlechtwetterauslauf (Empfehlung)

Zur Einhaltung einer guten fachlichen Praxis und insbesondere zur Vermeidung der lokal sehr hohen Nährstoffüberschüsse sollte der Schlechtwetterauslauf demzufolge einen dichten Belag aufweisen und in einen Sammler entwässert werden. Das Volumen des Sammlers muss mindestens ein Starkregenereignis von 20 mm auffangen können.

Durch die Wahl von geeignetem Scharmaterial, wie beispielsweise Holz- oder Rindenschnitzel, kann ein Teil des Wassers absorbiert werden. Zudem verdunstet ein Teil des Niederschlagswassers. Ein regelmässiger Austausch der Holz- oder Rindenschnitzel ist auch aus hygienischen Überlegungen von Vorteil. Das Scharmaterial kann analog Hofdüngern landwirtschaftlich verwertet werden.

Kontakt

Landwirtschaft Aargau, Ressourcenschutz, Stefan Gebert, Tellstrasse 67, 5001 Aarau, 062 835 27 79, stefan.gebert@ag.ch.

Das Merkblatt und weiterführende Informationen zum baulichen Umweltschutz in der Landwirtschaft finden Sie unter www.ag.ch/landwirtschaft.